
Newsletter März 2025

1. Handicap-Veranstaltung „Die Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX“ am 10. April 2025
2. Der internationale DUODay am 22. Mai 2025 in Hamburg
3. Neue digitale Antragsmöglichkeiten im Integrationsamt Hamburg
4. Informationen in Gebärdensprache zur Antragstellung beim Integrationsamt Hamburg
5. Zum 28.06.2025 kommt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) – was bedeutet das für meinen Betrieb?
6. Drei aktualisierte BIH-Broschüren
7. Online Umfrage „Arbeiten - ja oder nein? Das Für und Wider im Arbeitsalltag von Menschen mit chronischen Erkrankungen (AmiChro)“
8. Neue Informationsseite zum Thema Rehabilitation
9. Einladung zum Diversity Netzwerk Hamburg mit dem Thema: Betriebliche Demokratieförderung und Schutz vor Rechtsextremismus
10. BAG-Urteil: Schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte sind bei der SBV-Wahl wahlberechtigt

-
1. Handicap-Veranstaltung „Die Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX“ am 10. April 2025

Wenn ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 vorliegt, können Beschäftigte bei der Agentur für Arbeit die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen.

Die Beantragung ist empfehlenswert, wenn behinderungsbedingte Nachteile im Arbeitsleben bestehen, bspw. bei Erlangung oder zum Erhalt eines

Beschäftigungsverhältnisses. Im Antrag muss deutlich gezeigt werden, dass das Beschäftigungsverhältnisses gefährdet ist. Ziel der Gleichstellung ist es, diese Nachteile im Arbeitsverhältnis durch z.B. besonderen Kündigungsschutz, Prävention und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auszugleichen.

Die betrieblichen Interessenvertretungen unterstützen die Beschäftigten bei der Antragsstellung und werden von der Agentur für Arbeit um eine Stellungnahme zum jeweiligen Fall gebeten.

Das Team der Beratungsstelle handicap erläutert das Antragsverfahren, stellt die Kriterien dar, anhand derer gleichgestellt wird und bespricht das aktuelle Antragsformular mit den Teilnehmenden. Außerdem werden wichtige Tipps für die Stellungnahme gegeben.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere [Website](#).

Wir freuen uns auf Sie!

2. Der internationale DUODay am 22. Mai 2025 in Hamburg

Nutzen Sie die Chance, Inklusion in Ihrem Unternehmen erlebbar zu machen und beteiligen Sie sich mit Ihrem Betrieb am internationalen DUODay, der am **22. Mai 2025** in Hamburg stattfindet und eine gute Gelegenheit bietet, „Menschen mit Behinderungen einen praxisnahen Einblick in die Arbeitswelt zu geben und gleichzeitig ein starkes Zeichen für Inklusion zu setzen.“

Am jährlichen Aktionstag haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, einen Tag lang in einem Unternehmen mitzuarbeiten. Im Duo mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Unternehmens erleben sie den Arbeitstag vor Ort aktiv mit, erhalten Einblicke in die Branche und lernen neue Tätigkeitsfelder kennen. Für Arbeitgebende bietet der DUODay eine Gelegenheit, neue Talente und Fachkräftepotenziale zu entdecken.“

In der Anlage finden Sie das **Einladungsschreiben** von Frau Kloiber, der Senatskordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Schirmherrin des Hamburger DUODays.

Bei Interesse fordern Sie gerne auch das **Poster** mit den jeweiligen Ansprechpersonen aus den beteiligten Einrichtungen unter handicap@hamburg.arbeitundleben.de an.

3. Neue digitale Antragsmöglichkeiten im Integrationsamt Hamburg

Das Integrationsamt ermöglicht Arbeitgebenden und schwerbehinderten sowie gleichgestellten Arbeitnehmenden ab sofort eine digitale Beantragung folgender Leistungen:

- [Leistungen zur begleitenden Hilfe an Arbeitgeber](#)
- [Antrag auf begleitende Hilfe im Arbeitsleben für berufstätige und selbständige schwerbehinderte Personen](#)
- [Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen](#)

Weiterführende Informationen zu den Antragsmöglichkeiten im Integrationsamt finden Sie unter: [Onlinedienste und Antragsformulare - Integrationsamt Hamburg](#)

4. Informationen in Gebärdensprache zur Antragstellung beim Integrationsamt Hamburg

„Wir freuen uns Sie auf diesem Wege darüber zu informieren, dass es auf der Homepage des Integrationsamtes aktuelle Informationen in Gebärdensprache gibt.

Die insgesamt drei Videos erklären in Deutscher Gebärdensprache (DGS) die Antragstellung auf Leistungen für Arbeitnehmende und Selbstständige beim Integrationsamt und sind direkt auf der [Seite](#) des Integrationsamtes zu finden.“



Charamel GmbH
Integrationsamt Hamburg

5. Zum 28.06.2025 kommt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) – was bedeutet das für meinen Betrieb?

Mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) am 28.06.2025 müssen Unternehmen bestimmte Produkte und Dienstleistungen so anpassen, dass sie für Menschen mit Behinderungen auffindbar, zugänglich und nutzbar sind – ohne besondere Erschwernis oder fremde Hilfe. In der Praxis bedeutet das etwa, dass Informationen gut wahrnehmbar und lesbar sein müssen (das betrifft Aspekte wie Schriftgröße oder Kontrast) und dass die Bedienung über mehr als einen sensorischen Kanal möglich ist (beispielsweise per Vorlesefunktion). Zudem gelten bestimmte Informations- beziehungsweise Kennzeichnungspflichten. Bei Verstößen drohen den Unternehmen Bußgelder und gegebenenfalls wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

Vom BFSG betroffen sind unter anderem Produkte, die Zugang zum Internet oder zu audiovisuellen Medien ermöglichen (etwa Computer, Tablets, Smartphones) sowie Selbstbedienungsterminals (beispielsweise Geld- oder Fahrausweisautomaten). Im Dienstleistungsbereich betrifft das BFSG unter anderem den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern, einschließlich Websites und Apps, Webshops sowie Online-Terminbuchungssysteme. Eine vollständige Übersicht der betroffenen Produkte und Dienstleistungen finden Sie in [§ 1 BFSG](#).

Auf der Website der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sind wichtige Informationen darüber, welche Produkte und Dienstleistungen und welche Unternehmen betroffen sind, in

einer PDF „[Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes](#)“ zusammengefasst.

Für die Schwerbehindertenvertretung bietet sich hier eine wichtige Chance: Sie können Ihr Unternehmen dabei unterstützen, diese gesetzlichen Anforderungen umzusetzen und somit die Teilhabe aller Menschen zu fördern.

Quellen:

[DIHK Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz kommt - Was Unternehmen jetzt wissen müssen](#)

[Portal Barrierefreiheit - Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)

[BFSG \(Barrierefreiheitsstärkungsgesetz\)](#)

[Portal Barrierefreiheit - Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)

6. Drei aktualisierte BIH-Broschüren

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptförsorgestellen (BIH) e.V. hat das ZB info Heft „[Prävention & Betriebliches Eingliederungsmanagement](#)“ und die beiden ZB Ratgeber „[Ausgleichsabgabe](#)“ und „[Nachteilsausgleich](#)“ überarbeitet und online zum Herunterladen bereit gestellt.

Sämtliche Broschüren und Ratgeber finden Sie auf der [BIH-Homepage](#)

7. Online Umfrage „Arbeiten - ja oder nein? Das Für und Wider im Arbeitsalltag von Menschen mit chronischen Erkrankungen (AmiChro)“

Mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Menschen in Deutschland ist gesundheitlich beeinträchtigt. Sie haben im Durchschnitt häufiger als Menschen ohne chronische Erkrankung akute Beschwerden und stehen vor dem teilweise schwierigen Abwägungs- und Entscheidungsprozess: Heute arbeiten – Ja oder Nein?

Welche Aspekte wirken auf diesen Entscheidungsprozess ein und wie ist die Entscheidung für das Arbeiten trotz gesundheitlicher Beschwerden individuell zu bewerten? Das möchte die BAG SELBSTHILFE in der anonymen Online-Umfrage zum Thema „Arbeiten mit chronischer Erkrankung“ gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Arbeit und berufliche Rehabilitation der Universität zu Köln, Prof. Dr. Mathilde Niehaus, herausfinden.

Die Umfrage ist Teil des von dem BKK Dachverband e.V. geförderten Projekts AmiChro, das die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Menschen mit chronischer Erkrankung zum Ziel hat. Die Ergebnisse sollen genutzt werden, um sowohl Unternehmen als auch Selbsthilfeverbände und ihre Mitglieder mit entsprechenden Materialien über die Thematik zu informieren und zu sensibilisieren.

Die Teilnahme dauert circa 20 Minuten und ist bis zum 31. März 2025 möglich unter <https://www.soscisurvey.de/Befragung-AmiChro/>

Für Rückfragen stehen Prof. Dr. Mathilde Niehaus, Universität Köln mathilde.niehaus@uni-koeln.de und Anna-Sofia Knieling von der BAG SELBSTHILFE [anna-](#)

sofia.knieling@bag-selbsthilfe.de gerne zur Verfügung.

8. Neue Informationsseite zum Thema Rehabilitation

Die Website reha-passt.de bietet Informationen für Patient:innen sowie Gesundheitsfachkräfte rund um das Thema Rehabilitation. Fragen wie „Was ist eine medizinische Reha?“ und „Welche Reha-Formen gibt es?“ sowie Hinweise zur Vorgehensweise hinsichtlich einer eigenen Reha werden hier behandelt.

Wer intern gerne auf das Angebot aufmerksam machen möchte, findet im Bereich [Download](#) Flyer und Poster zum Ausdrucken oder Versenden.

Bei der Website handelt es sich um ein Informationsangebot des Universitätsklinikums Würzburg, das von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Forschungsprojekts gefördert wird. Man kann die Website mithilfe einer kurzen Umfrage bewerten und so zu deren Weiterentwicklung beitragen.

9. Einladung zum Diversity Netzwerk Hamburg mit dem Thema: Betriebliche Demokratieförderung und Schutz vor Rechtsextremismus

Das Team von „**Vielfalt in der Arbeitswelt**“ lädt Sie am **Mittwoch, den 07. Mai 2025** ab 15:30 Uhr Ankommen, 16:00 Uhr Beginn, 19:00 Uhr Ende im Raum „St. Georg“ (Ebene 9) am Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg zu Input und Austausch ein. Gemeinsam mit dem Referenten Matthias Monecke beschäftigen wir uns mit den Fragen:

- Was bringt Betrieben eine betriebliche Demokratieförderung?
- Wie kann Mitbestimmung, Teilhabe und Demokratieförderung gestaltet werden?
- Wie können sich Betriebe vor anti-demokratischen Akteuren/ Haltungen schützen?

Bei Interesse gerne **hier anmelden** [>>>](#)

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: Daphna Horwitz, Dina Khuzhamatova, Nina Scheer, IQ Projekt Vielfalt in der Arbeitswelt, Arbeit und Leben Hamburg, Tel: (040) 284016-96, E-Mail: vida@hamburg.arbeitundleben.de, <https://hamburg.netzwerk-iq.de/>

10. BAG-Urteil: Schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte sind bei der SBV-Wahl wahlberechtigt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Beschluss vom 23.10.2024 (7 ABR 36/23) das aktive Wahlrecht von schwerbehinderten Rehabilitanden in Werkstätten für Menschen mit Behinderung bei einer SBV-Wahl nach § 177 Abs. 2 SGB IX bestätigt.

Zum Fall: Der Arbeitgeber betreibt mithilfe von ca. 850 Arbeitnehmer:innen ambulante Dienste, teilstationäre Einrichtungen sowie Wohnstätten und erbringt Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben. Zwischen 200 und 300 Rehabilitanden davon werden in einer anerkannten Werkstatt eingesetzt. Die Werkstatt ist Teil

des Betriebs des Arbeitgebers. Von diesen sog. Werkstattbeschäftigten sind ca. 150 als schwerbehinderte Menschen anerkannt.

Der Wahlvorstand zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung im Betrieb des Arbeitgebers setzte die schwerbehinderten Rehabilitanden nicht auf die Wählerliste. Deshalb haben drei Wahlberechtigte, nachdem sie zunächst erfolglos Einspruch gegen die Wählerliste einlegten, die durchgeführte Wahl angefochten.

Nach § 177 Abs. 6 Satz 2 SGB IX sind für die Wahlen der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds die Vorschriften über die Wahlanfechtung bei der Wahl des Betriebsrats sinngemäß anzuwenden. Nach § 19 Abs. 1 BetrVG kann die Wahl beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Bei den streitbefangenen Wahlen ist gegen eine wesentliche Vorschrift über die Wählbarkeit verstoßen worden, indem die schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten von den Wahlen ausgeschlossen waren. Auch dieser Personenkreis ist nach § 177 Abs. 2 SGB IX berechtigt, an der Wahl der Schwerbehindertenvertretung teilzunehmen. Hier lag der Verstoß in der Unrichtigkeit der Wählerliste. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Nach § 177 Abs. 2 SGB IX sind zu den Wahlen der Vertrauensperson und wenigstens eines stellvertretenden Mitglieds wahlberechtigt alle in dem Betrieb (oder der Dienststelle) beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Das Gesetz knüpft nicht an den Arbeitnehmerbegriff an – anders als § 5 BetrVG –, sondern an den Begriff des „Beschäftigten“. Eine Beschäftigung setzt ein Arbeitsverhältnis nicht zwingend voraus. Der Begriff „Beschäftigte“ schließt die schwerbehinderten Werkstattbeschäftigten ein. Diese sind in dem „Betrieb“ beschäftigte schwerbehinderte Menschen.

Der Gesetzgeber beschränkt die Schwerbehindertenvertretung nicht auf die Interessenwahrung der schwerbehinderten Arbeitnehmer:innen, sondern erstreckt sie auf die Vertretung der Interessen aller schwerbehinderten Menschen in dem Betrieb. Auch danach gehören die Werkstattbeschäftigten zu dem Kreis. Aus Gründen demokratischer Legitimation ist es daher angezeigt, ihnen das aktive Wahlrecht zu dem Organ zuzuerkennen, das ihre besonderen Interessen als Schwerbehinderte wahrzunehmen hat.

Quelle: <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/7-abr-36-23/>

Hinweis:

Die Broschüre ZB Spezial „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ (Stand 17.10.2022) entspricht auf den Seiten 39, 44, 62 und 66 noch nicht dieser aktuellen Rechtsprechung.

Bis zum nächsten Mal

Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/284016-51
Ilona Hofmann	Tel.: 040/284016-29
Irene Husmann	Tel.: 040/284016-52
Julia Loose	Tel.: 040/284016-50
Miriam Scheele	Tel.: 040/284016-57



Hamburg | Sozialbehörde

Die Beratungsstelle handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Sozialbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

[E-Mail handicap](#)

[Website Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.](#)

[Website Beratungsstelle handicap](#)

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de.